

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: "Miteinander - Füreinander e.V." Er hat seinen Sitz in Neunkirchen am Brand und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden und gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. an und ist damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie Deutschland) angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein leistet im Rahmen des diakonischen Auftrags der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eine bedarfsorientierte Form der Nachbarschaftshilfe im Bereich der Kirchengemeinden Neunkirchen am Brand und Umgebung. Die Nachbarschaftshilfe wendet sich an alle Menschen ungeachtet des Geschlechts, der Herkunft oder Religion. Eine regelmäßige, auf Dauer angelegte Hilfe ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Nachbarschaftshilfe umfasst Leistungen wie zum Beispiel:

- Hilfe beim Einkauf
 - Begleitung zu Behörden, zum Arzt, ins Krankenhaus
 - Hausbesuche, Vorlesen, Unterhaltung, Spaziergänge
 - Hilfe bei der Bewältigung von Alltagsproblemen
 - Regionale Fahrdienste
 - Kleine Reparaturen im häuslichen Bereich
 - Hilfe bei Gartenarbeiten
 - Unterstützung bei der Bedienung von digitalen Geräten
 - Kinderbetreuung und Hausaufgabenbetreuung
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als der in Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
 - (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.
 - (5) Der Verein arbeitet eng mit der Evang. Luth. Kirchengemeinde, dem Diakonieverein für Kinder und Jugend, der Kommune und gemeinnützigen Einrichtungen zusammen.
 - (6) Finanziell unterstützt der Verein gemeinnützige Organisationen und gemeinnützige Projekte, wenn die finanziellen Mittel (i.d.R. aus Spenden generiert) dies zulassen. Der erweiterte Vorstand beschließt, welche Organisationen und Projekte unterstützt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendeine Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Steuerkonforme Aufwandsentschädigungen, kleine Aufmerksamkeiten und interne Veranstaltungen als Anerkennung für die selbstlosen Hilfeleistungen sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Natürliche Personen müssen grundsätzlich einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (Ack-Kirche); natürliche Personen, die keiner Ack-Kirche angehören, können nur in begründeten Ausnahmefällen Mitglied des Vereins werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand behält sich die Ablehnung der Mitgliedschaft vor. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus einer der in Abs.1 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde, und schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die

Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.

- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ein Mitglied des Vorstands versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist öffentlich und ihr obliegen:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassiers, Entlastungserteilung nach Rechnungslegung und Bericht der Rechnungsprüfer(innen)
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Wahl des Vorstands
 5. Wahl der beiden Rechnungsprüfer(innen),
 6. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung,
 8. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehntem Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 3),
 9. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 4 Satz 3),
 10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 12. Beschlussfassung über das Einsetzen von Teams und deren Aufgaben
 13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins,
 3. dem Kassier/der Kassiererin,
 4. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 5. Pressesprecher/in
 6. bis zu drei Beisitzer/-innen
 7. der/dem für den Ort Neunkirchen zuständigen Ortspfarrer/-in der evang. Luth. Kirchengemeinde, sofern sie/er nicht bereits ein unter 1 bis 6 bezeichnetes Amt ausübt
 8. mindestens einem Mitglied des Kirchenvorstandes der evang. luth. Kirchengemeinde, sofern es nicht bereits ein unter 1 bis 6 bezeichnetes Amt ausübt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins und Mitglied einer Aek-Kirche ist. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder sollen Frauen sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (3) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

§ 10 Die Vorsitzenden

- (2) Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende/n des Vereins oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.
- (3) Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende werden von den Mitgliedern für 2 Geschäftsjahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, die natürliche Personen sind, Mitglied einer Aek-Kirche sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden ist möglich.
- (4) Scheidet der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist binnen 8 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/-innen gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer/-innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.
- (3) Das Ergebnis ist auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zuzuleiten.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

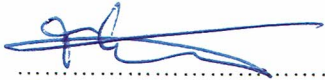
Neunkirchen am Brand

24. Februar 2026

1. Vorsitzender


.....

2. Vorsitzender


.....

Anmerkung:

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.2.2026 einstimmig beschlossen, wie im Protokoll der Mitgliederversammlung dokumentiert.